

## XI Schluss

Rückblickend betrachtet gehört die "Verbrechensbekämpfung" nicht zu den zentralen Politikfeldern des nationalsozialistischen Regimes. Allerdings wäre es falsch, ihren Beitrag zur Festigung und zum Ausbau nationalsozialistischer Herrschaft zu unterschätzen. Die Kontrolle der Kriminalität und die Verfolgung von "Verbrechern" wie sozialen Randgruppen waren wesentliche Elemente nationalsozialistischer Gesellschaftspolitik.

Die Bedeutung der "Verbrechensbekämpfung" lässt sich schon quantitativ zeigen: Der NS-Staat offenbarte seinen Strafanspruch nicht nur in einem dichter werdenden Netz von Gefängnissen, Lagern und Verwahranstalten, sondern auch in Hunderttausenden von Strafurteilen, einer fünfstelligen Zahl von "Sicherungsverwahrungen" und mehreren tausend Todesurteilen. Die von der Kriminalpolizei durchgeführte "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" brachte ihrerseits mindestens 70-80.000 "Verbrecher" und "Asoziale" in die Konzentrationslager und einen großen Teil von ihnen ums Leben.

Was diese Zahlen vor Augen führen, ist auch eine qualitative Entgrenzung: "Verbrechensbekämpfung" im NS-Regime erschöpfte sich nicht in der Verfolgung von Rechtsbrüchen, also der "klassischen" Arbeit der Strafverfolgung. Sie entwickelte sich im Laufe des Regimes zu einem Instrument radikaler präventiver "Säuberung", das nach und nach immer weitere Bevölkerungsgruppen erfasste und neben Eigentums- und Sittlichkeitsdelinquenten schließlich auch "Arbeitsscheue" und "Unterhaltsverweigerer", deviante Jugendliche oder sexual abweichende Personen mit den Mitteln terroristischer "Erziehung", der Sterilisation, Verwahrung und Tötung aus der Gesellschaft zu "beseitigen" versuchte. Am deutlichsten zeigten sich Entgrenzung und Eskalation in den Jahren ab 1942. Die Vereinbarung zwischen Reichsjustizministerium und Polizeiführung über die "Abgabe asozialer Gefangener aus dem Strafvollzug" mündete nicht nur in dem Beschluss für die systematische Tötung von Wiederholungs- und Intensivtätern; sie brachte die Kriminalpolitik auch in engen Zusammenhang mit anderen rassenpolitischen Projekten des NS-Regimes und der Verfolgung von "Fremdvölkischen".

"Verbrechensbekämpfung" war jedoch nicht nur Teilgebiet oder Funktion nationalsozialistischer Rassenpolitik, sondern ein eigenes Politikfeld mit spezifischen Problemwahrnehmungen und Lösungsstrategien, das wichtig war für das Selbstverständnis des Regimes und zudem besondere Profilierungschancen bot. "Verbrechensbekämpfung" war nicht nur ein wichtiger Ansatzpunkt, um die Abrechnung mit dem Weimarer "System" zu führen und den politisch-gesellschaftlichen Umbruch zu inszenieren. Auch in den folgenden Jahren bildete die Kriminalpolitik ein wichtiges Terrain für die Machtentfaltung und Selbstdarstellung des Staatsapparates sowie die Ausgrenzung und Kennzeichnung von "Verbrechern" und "Gemeinschaftsfremden". In diesem Sinne diente "Verbrechensbekämpfung" auch stets der Kommunikation mit den "Volksgenossen". Sie mobilisierte Zustimmung für den "neuen", "Ordnung" und "Sicherheit" schaffenden Staat, suchte Unterstützung für Aufklärungsarbeit und Verfolgungskampagnen, und war verknüpft mit kontinuierlicher publizistischer Aktivität, die den "Volksgenossen" nicht nur die Außenseiter der Gesellschaft, sondern auch die Gefahren eines Abweichens vom nationalsozialistischen Verhaltensmodell vor Augen hielt. In der Produktion und Schär-

fung von Feindbildern und der Mahnung zu Konformität war Kriminalpolitik ständige Arbeit an der "Volksgemeinschaft".

Nachdem zu den programmatischen Eckpunkten, den Positionen der Justiz- und Polizeiführung sowie den wichtigsten Entwicklungsschritten und Instrumenten der NS-Kriminalpolitik bereits fundierte Forschungen vorlagen, war es Ziel dieser Arbeit, die lokale Umsetzung und Gestaltung von Kriminalpolitik zu untersuchen. Was sind die Erträge dieser Herangehensweise?

1. Der Blick auf die lokalen Akteure der "Verbrechensbekämpfung" erschließt neben den häufig analysierten Konflikten im nationalsozialistischen Herrschaftssystem die alltäglichen Absprachen und Kooperationsbeziehungen, die nicht nur Polizei und Justiz, sondern auch andere Instanzen sozialer Kontrolle auf eine gemeinsame Zielrichtung hin zusammenführten. Und er bringt neue Aufschlüsse über die politische Steuerung im Nationalsozialismus. Rekonstruiert man die Normen, Verfahren und Abläufe der "Verbrechensbekämpfung", so wird offenbar, in welchem Maße die Zentralstellen auch den "kriminalpolitischen Alltag" vor Ort zu durchdringen versuchten. Zugleich werden aber auch die Handlungsspielräume erkennbar, die innerhalb dieses Systems erhalten blieben oder neu entstanden. In den Entscheidungen, die Kriminalbeamte, Staatsanwälte und Richter fällen konnten, wurden die Vorgaben der Führung gebrochen, selektiv angeeignet und engagiert umgesetzt: Kriminalpolitik wurde auf diese Weise konkret "vor Ort" gemacht.

2. Was die lokale Perspektive zum Zweiten besonders deutlich vor Augen führt, ist der Transformationsprozess, in dessen Verlauf sich – in verschiedenen Arenen, über mehrere Stufen hinweg – aus den älteren, aus dem Weimarer Rechtsstaat überlieferten Formen, Traditionen und Verhaltensweisen die Instrumente und Positionen nationalsozialistischer "Verbrechensbekämpfung" entwickelten. Die Radikalisierung von der autoritären Kriminalpolitik Anfang der 1930er Jahre bis zur eliminatorischen Kriminalpolitik gegen Ende des "Dritten Reiches" wird hier als Radikalisierung der "kleinen Schritte" greifbar, als kontinuierliche Arbeit an den noch bestehenden normativen Grenzziehungen. Nach und nach wurden immer mehr verfahrensrechtliche Sicherungen durchbrochen, Haftquoten erweitert oder Sanktionsspielräume vergrößert.

Dieser Prozess wurde von Justiz- und Polizeiführung nicht nur durch die Verschärfung von Gesetzen vorangetrieben, sondern auch durch "Verfahrensweisungen", Handreichungen und punktuelle Fallbesprechungen, die dafür Sorge tragen sollten, dass die neu eingeführten Regelungen auch die gewünschte Umsetzung fanden. Das Ergebnis war keine lückenlose Steuerung der lokalen Praxis; die Akteure vor Ort erhielten jedoch Orientierungspunkte, an denen sie ihr weiteres Vorgehen ausrichten konnten. So betrachtet beruhte die Eskalation der lokalen "Verbrechensbekämpfung" nicht so sehr auf der mechanischen Umsetzung obrigkeitlicher Normen, sondern eher auf einer Art Lernprozess, in dessen Rahmen sich die lokalen Akteure nach und nach mit den Zielen und Vorgehensweisen der nationalsozialistischen Kontrollpolitik vertraut machten – ob es sich um den Anspruch einer politisch zweckmäßig operierenden Strafverfolgung, die Idee einer "flächendeckenden" spezialpräventiven Erfassung von Straftätern und "Asozialen", die strafrechtliche Unterscheidung von "Deutschen" und "Juden" oder das Projekt

einer kriminalbiologischen und "rassenhygienischen" Erfassung des "Verbrechertums" handelte. Die 1930er Jahre erscheinen demnach als Phase, in der nicht nur die wichtigsten Normen und kriminalpolitischen Instrumente implementiert, sondern auch jene Wahrnehmungen und Haltungen entwickelt wurden, die in der Politik der 1940er Jahren unverstellt zum Ausdruck kamen.

Dass die Eskalation der "Verbrechensbekämpfung" vor Ort – trotz mancher Reserven und eigener Akzentsetzungen – so reibungslos verlief, lag auch daran, dass die lokalen Akteure in Bezug auf die kriminalpolitischen Feindbilder, Ordnungsvorstellungen und Kontrollkonzepte weitgehend mit Polizei- und Justizführung übereinstimmten. Das zeigt sich nicht nur an Äußerungen und Beurteilungen exponierter Kriminalbeamter oder Richter, sondern auch in der Praxis selbst, der alltäglichen "Fallbearbeitung". Dass die tendenziell totalitäre Vorstellung, man könne Kriminalität weitgehend aus der Gesellschaft entfernen, abweichendes Verhalten durch Zwangsmittel und Terror verhindern oder durch präventive Ausschließung der als "Verbrecher" ausgemachten Personen marginalisieren, auch von den lokalen Akteuren geteilt wurde, zeigt sich an der Bereitschaft, mit der sie auf den Abbau verfahrensrechtlicher Schranken oder die Erweiterung des Sanktionsrahmens reagierten. Die Gesetzesverschärfungen und Anweisungen der Führung wurden von vielen lokalen Beamten nicht nur als "Aufträge", sondern auch als "Angebote" verstanden, mit denen man das Strafarsenal perfektionieren und dem Ziel einer möglichst effizienten Kriminalitätskontrolle näher kommen konnte. Die Grenzen des kriminalpolitisch Machbaren wurden immer weiter zu Lasten des Straftäters verschoben: vom selektiven Terror zur pauschalen Erfassung, von harten Sanktionen zu drakonischen Strafen, von der Verwahrung zur Tötung.

3. Betont man diesen Radikalisierungsprozess, so werden Zäsuren etwas relativiert. Die 1930er Jahre waren eine wichtige Vorbereitungsphase für die Politik der 1940er Jahre, so dass es unangebracht erscheint, den Zweiten Weltkrieg als eigentlichen Grund kriminalpolitischer Eskalation zu bezeichnen. Nichtsdestotrotz ist die Bedeutung des Krieges auch im Rahmen der lokalen "Verbrechensbekämpfung" unübersehbar. "Der Krieg" setzte aufgestaute Radikalisierungspotenziale frei und bot die legitimatorische Grundlage, um die entwickelten kriminalpolitischen Ansätze konsequent "zu Ende" zu denken. Dabei erwies sich die Rückkopplung zwischen Kriegsideologie und lokaler Kriegserfahrung als wichtig. Die kriegsideologischen Bedrohungsszenarien und Feindbilder bestimmten die Wahrnehmung vor Ort und wurden durch sie weiter verfestigt. Angesichts des zunehmend von Luftangriffen geprägten städtischen Lebens, von sozialer Desorganisation und wachsender Kriminalität erhielten Kategorien wie "Heimatfront", "Dolchstoß" oder "Kampfrecht" handlungsleitende Relevanz. Indem man den "Ausnahmezustand" an der "inneren Front" proklamierte, wuchs auch die Bereitschaft, den von der politischen Führung erhobenen Straf- und "Auslese"-Forderungen zu entsprechen.

Der in der Kölner Lokalgeschichte immer wieder betonte Einschnitt um die Jahre 1942/43 ist auch aus kriminalpolitischer Sicht von Bedeutung. Hatten die Kölner Kriminalpolizei und die Strafjustiz die ersten Kriegsjahre genutzt, um einen "planmäßigen" Angriff auf das "Verbrechertum" zu organisieren und die neuen Instrumente der Strafrechtspflege gegen die drohende Kriegskriminalität "in Stellung zu bringen", so wurde diese Machtentfaltung durch die einsetzenden Flächenbombardements gestoppt. Krimi-

nalpolizei und Strafjustiz reagierten auf den drohenden Kontrollverlust jedoch mit einer nochmaligen Verschärfung von Feinderklärungen und Verfolgungsmaßnahmen. Es entwickelte sich eine Politik des exemplarischen (gegen Kriegsende kompensatorischen) Terrors, der sich von den Rändern aus zunehmend in die Mehrheitsgesellschaft hinein bewegte. Zwar gab es vereinzelt Richter und Kriminalbeamte, die sich in den letzten Kriegsjahren vom Dienst an der "Volksgemeinschaft" und der nationalsozialistischen "Verbrechensbekämpfung" zurückzogen. *Institutionell* wurde diese Politik jedoch bis in die Kriegsendphase hinein nicht in Frage gestellt.

4. Betrachtet man die lokale "Verbrechensbekämpfung" mit Blick auf jüngere Forschungen, die den Nationalsozialismus als "Rassenstaat" oder "Entwicklungsform" eines modernen, inhuman gewendeten *social engineering* konzeptualisieren, so ergeben sich große Übereinstimmungen, aber auch beachtenswerte Abweichungen. In Tätigkeitsfeldern wie der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" und der justiziellen "Sicherungsverwahrung" waren sozialtechnologisches "Ordnungsdenken"<sup>1</sup> und kriminalpolitischer Rigorismus eng verbunden. "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" und "Sicherungsverwahrung" zielten nicht nur auf eine systematische und "planmäßige" Verbesserung der Gesellschaft; sie waren auch darauf angelegt, die "unverbesserlichen" Straftäter zu identifizieren und als "Störfaktoren" oder "kriminelle Merkmalsträger" präventiv aus der Gesellschaft zu "entfernen". Dieser Anspruch trat auch in der lokalen Praxis, insbesondere der 1940er Jahre, immer deutlicher zutage.

Freilich ging die NS-Kriminalpolitik nicht einem derart verstandenen *social engineering* auf. Zum einen wurden im Rahmen der "sichernden" und "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" auch andere Ansprüche – individueller Bestrafung und staatlicher Unterwerfung, autoritärer Kontrolle oder repressiver "Erziehung" – artikuliert. Zum anderen ist die Eskalation der NS-Kriminalpolitik nicht ausschließlich auf spezifisch "moderne" Konzepte zurückzuführen, sondern auch auf traditionellere Ansätze, wie insbesondere die auf Sühne und Vergeltung setzenden Urteile der nationalsozialistischen Strafjustiz erkennen lassen.

Die Vermischung und Überlagerung unterschiedlicher Konzepte und Ansätze wird auch bei der Frage nach Erbbiologie und "Rassenhygiene" in der "Verbrechensbekämpfung" deutlich. Biologische und rassistische Deutungsmuster fanden zwar während der 1930er Jahre Eingang in die lokale Praxis und im Laufe des Zweiten Weltkriegs wachsende Verbreitung. Sie setzten sich aber nicht verbindlich durch. Kriminalbiologie und "Rassenhygiene" trugen wesentlich dazu bei, den gesellschaftspolitischen "Säuberungsanspruch" von Kriminalpolizei und Justiz zu stärken und die "Verbrechensbekämpfung" auf "Frühkriminelle", "Leistungsverweigerer" oder "Minderwertige" auszudehnen. Die seit 1942 verstärkte betriebene Identifizierung und "Ausmerzungen" der "Unverbesserlichen" ist durch sie allein jedoch nicht zu erklären. Was die lokale Kriminalpolitik eher kennzeichnete als ein stringent entwickelter Rassismus war ein Utilitarismus, der den "Wert des Menschen" im Laufe des Regimes immer schärfer und rücksichtsloser bemaß.

Diese Befunde regen dazu an, globale Thesen über die Antriebsfaktoren und Entwicklungsmuster nationalsozialistischer Verfolgung zu differenzieren, und dabei nicht nur Unterschiede der jeweiligen Politikfelder zu berücksichtigen, sondern auch die verschie-

---

<sup>1</sup> Begriff nach Raphael, Ordnungsdenken.

denen Ebenen und Akteure zu beachten, die an Ausgrenzung, Stigmatisierung und Sanktionierung beteiligt waren.

5. Die lokale Perspektive erhellt nicht nur Antriebskräfte und Funktionsweisen der Kriminalpolitik, sondern auch den weiteren Zusammenhang von "Verbrechensbekämpfung" und Gesellschaft. Bei einem genaueren Blick auf die institutionellen Praktiken wird deutlich, in welchem Maße polizeiliche Ausgrenzung und Strafverfolgung nicht nur zerstörerische, sondern auch "konstruktive" Prozesse waren. Die nationalsozialistische "Verbrechensbekämpfung" zielte nicht nur auf die "Zerschlagung" bestimmter Milieustrukturen und Veränderungen im sozialen Gefüge der Gesellschaft, sie beschnitt nicht nur die Freiräume von Vorbestraften oder fügte Rechtsbrechern Leid zu, sondern produzierte auch tagtäglich bestimmte Bilder vom "Verbrechen".

Nimmt man nicht nur den Akt des Strafens, sondern den gesamten Kriminalisierungsvorgang, die Erfassung, Begutachtung und Beurteilung von Straftätern, in den Blick, so wird ein komplexer, mehrstufiger Prozess sichtbar, an dem eine Vielzahl von Instanzen mit jeweils unterschiedlichen Auffassungen und Sichtweisen beteiligt war. Im Laufe dieses Prozesses wurden nicht nur die schweren, als "gefährlich" und "unverbesserlich" scheinenden "Verbrecher" von den "gestrauchelten", "besserungsfähigen" Rechtsbrechern unterschieden, sondern auch gemeinsame und verbindliche Vorstellungen vom Straftäter, seinen Vergehen, seinem Lebenslauf, seinem sozialen Umfeld und seiner "sozialen Brauchbarkeit" entwickelt.

Diese Vorstellungen wurden auch publizistisch verarbeitet. Strafverfolgung lieferte somit immer wieder Vorlagen für die öffentliche Präsentation und Aktualisierung von Feindbildern wie dem "Gewohnheitsverbrecher", dem "Volksschädling" oder dem "Schwerstkriminellen". Die im Rahmen der "Verbrechensbekämpfung" entwickelten "Verbrecherbilder" richteten sich jedoch zunächst gegen die Betroffenen selbst. Strafverfolgung war stets auch ein Prozess, in dem vorgeprägte Beschreibungsraster, Bewertungsmaßstäbe und Stereotypen gegen die Perspektive der Beschuldigten durchgesetzt wurden. Die besondere Signatur des NS-Regimes zeigt sich hierbei in dem Ausmaß, in dem es die Möglichkeiten der Betroffenen beseitigte, sich gegen die staatlichen Zuschreibungen zu wehren.

6. Die Arbeit an der "Volksgemeinschaft", die "Verbrechensbekämpfung" auch bedeutete, scheint wenigstens teilweise erfolgreich gewesen zu sein. Die Grundidee eines "Law and Order"-Regimes, das hart und "rücksichtslos" gegen "Verbrecher" und Außenseiter "durchgreife", wurden offenbar gut geheißen und von kleineren Teilen der Bevölkerung auch durch Denunziationen oder bei "Verbrecherjagden" unterstützt. Insofern darf die Kriminalpolitik bei der Frage nach dem Verhältnis der Deutschen zum NS-Staat und der Stabilität der nationalsozialistischen Herrschaft nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Zustimmung der Bevölkerung zur NS-"Verbrechensbekämpfung" war jedoch nicht total: Einzelne Verfolgungskampagnen wurden von beträchtlichen Teilen der Bevölkerung abgelehnt; politische und soziale Schieflagen bei der Aufklärung und Ahndung von Straftaten erregten populären Unmut, und die zunehmende Härte der nationalsozialistischen Strafjustiz rief Unsicherheiten bei den "Volksgenossen" hervor.

Die Bereitschaft der kriminalpolitischen Akteure, auf die Gerechtigkeitsvorstellungen und mögliche Legitimitätszweifel der "Volksgenossen" einzugehen, war allerdings be-

grenzt. Dies veranschaulicht die Strafpolitik der letzten Kriegsjahre: Während man auf die allgemeine Zunahme des Schwarzhandels durch Nachsicht und Sanktionsverzicht gegenüber Kleinkonsumenten reagierte, machte man bei den radikalen Strafdrohungen gegenüber "Plünderern" und "Volksschädlingen" kaum Abstriche. Die Kriminalpolitik war ihrem Anspruch nach populistisch, aber nicht plebiszitär.

7. Ein letzter Aspekt, der über die Analyse der lokalen "Verbrechensbekämpfung" greifbar wird, ist die alltägliche Konfliktgeschichte der NS-Gesellschaft. Die Beschreibung von Kriminalitätsphänomenen deckt einerseits auf, wie weit sich die NS-Politik auch in bestimmten Formen abweichenden Verhaltens spiegelte. Das Regime "bekämpfte" nicht nur, sondern produzierte auch Devianz, indem es bestimmte Bevölkerungsgruppen existenziell bedrohte oder als Feinde markierte und für andere Angreifer verwundbar machte. Auf der anderen Seite erlauben die Akten der Strafverfolger auch einen Blick hinter die Kulissen der "Volksgemeinschafts"-Ideologie. Neben Gemeinschaftsglaube und Pflichtbereitschaft werden so auch Verteilungskämpfe, Korruption und "Selbstbedienungsmentalität" sichtbar, und eine nationalsozialistische Kriegsgesellschaft, in der die strafrechtlichen Normen und sozialen Verbindlichkeiten zunehmend erodierten.

Zwar war das Ziel der vorliegenden Arbeit eine Detailstudie zur nationalsozialistischen Herrschaft und nicht eine Längsschnittuntersuchung zu institutionellen Kontinuitäten und Wandlungsprozessen. Die längeren historischen Linien sollten beim Blick auf die NS-"Verbrechensbekämpfung" jedoch stets im Auge behalten werden. Zwei Möglichkeiten historischer Kontextualisierung haben sich dabei ergeben.

Wie der Vergleich mit den Ergebnissen der historischen Kriminalitätsforschung und den Erkenntnissen der Kriminal-, Polizei- oder Rechtssoziologie zeigt, waren die Muster und Mechanismen staatlicher Verfolgung und staatlichen Strafens nach 1933 oft nicht so außergewöhnlich wie man angesichts der extremen Ausprägungen und Folgen nationalsozialistischer Kriminalpolitik zunächst vermuten könnte. Parallelen ergeben sich nicht nur aus der Makroperspektive, beim Blick auf die Funktion der "Verbrechensbekämpfung" für die gesellschaftliche Produktion von Feindbildern und Ordnungsvorstellungen. Auch aus der Mikroperspektive kommt einem Manches vertraut vor: im Hinblick auf die eingesetzten Verfahren und die Ökonomie des Ermitteln und Strafens, die in die Strafverfolgung eingeschriebenen Aushandlungs- und Auswahlprozesse, die selektive Zuteilung von Sanktionen und die Kriterien, nach denen dies geschah/geschieht. Dass Strafverfolgung noch gegen Ende des NS-Regimes historisch vertrauten Mustern folgte und sich teilweise in Verfahren und Formen bewegte, denen auch die heutige Rechtswissenschaft eine gewisse Rationalität zuspricht, verweist auf die "Normalität" von "Verbrechensbekämpfung" im "Dritten Reich", eine "Normalität", die allerdings nicht einfach als "positiver Rest" aus der NS-Geschichte zu retten ist, sondern untrennbar mit dem kriminalpolitischen Terror verbunden war, ihn stützte und absicherte.<sup>2</sup>

Eine ähnliche Spannung ergibt sich beim Blick auf die historische Genese der NS-Kriminalpolitik. Wenngleich die besondere Stellung der nationalsozialistischen "Verbrechensbekämpfung" in der Geschichte der Kriminalpolitik – aufgrund ihrer radikalen

---

<sup>2</sup> Zu "justitieller Normalität" und nationalsozialistischem Terror vgl. Marxen, Volk; Marxen/Schlüter, Terror; Schlüter, Urteilspraxis.

Rechtsstaatsfeindlichkeit, ihrer spezifischen Verbindung von modernen und traditionellen Konzepten, ihres Anspruchs auf repressive Regulierung und "Säuberung" des gesamten sozialen Lebens und ihrer tödlichen Konsequenzen – nicht zu bestreiten ist, lassen sich doch die zahlreichen wissenschaftlichen, konzeptionellen, rechtlichen und organisatorischen Kontinuitäten nicht übersehen, in denen sich die "Verbrechensbekämpfung" des "Dritten Reiches" bewegte.

Dieser vor allem von jüngeren rechts- und wissenschaftsgeschichtlichen Forschungen getroffene Befund lässt sich auch im lokalen Rahmen, beim Blick auf die Praktiker, bestätigen. Unverkennbar stellte hier 1933 einen deutlichen Bruch dar. Die Demontage des Rechtsstaats und die politische Agenda der NS-Führung bildeten die entscheidende Grundlage für die in den folgenden Jahren ablaufende Radikalisierung lokaler Praxis. Gleichwohl ist diese Entwicklung nicht abzulösen von ihrer "Vorgeschichte". Nicht nur personell, auch in Bezug auf Feindbilder, gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen, Kontrollkonzepte und Kontrollphantasien stand die Praxis der Jahre 1933 bis 1945 in den Traditionslinien der vernationalsozialistischen Zeit. Die "Befreiung von Fesseln", die der Kölner Polizeipräsidenten Lingens nach 1933 freudig begrüßte,<sup>3</sup> gibt hierfür ein treffendes Bild: Das Dritte Reich setzte auch bei den Akteuren vor Ort längst entwickelte Potenziale frei.

Aufgabe zukünftiger Forschung wird es sein, bei der Frage nach dem historischen Ort der NS-"Verbrechensbekämpfung" in der Geschichte der Kriminalpolitik das Verhältnis von Brüchen und Kontinuitäten, länger angelegten Wahrnehmungs- und Verhaltensmustern und besonderen Herrschaftstechniken, noch genauer zu bestimmen und vor allem die Übergänge und Transformationsprozesse zwischen verschiedenen kriminalpolitischen "Regimes" exakt zu beschreiben. Für die Ebene der wissenschaftlichen Diskurse, der politischen Debatten und rechtlichen Reformen liegen inzwischen bereits etliche fundierte Darstellungen vor. Größere Beachtung verdienen jedoch noch die institutionellen Praktiken: die Haltungen und Handlungsmuster der Polizei- und Justizbeamten "an der Basis", die Techniken der Erfassung und der Kriminalitätskontrolle, die Alltagstheorien der "Verbrechensbekämpfung", Stabilität und Veränderbarkeit des polizeilichen Blicks und juristischer Sprache.

Um Aufschluss über die langen Linien und zeitspezifischen Ausprägungen kriminologischen Wissens und kriminalpolitischer "Praxisformen" (F. Kebbedies) zu bekommen, sollte zudem verstärkt über 1945 hinaus geschaut werden. Die weitere Auseinandersetzung mit den schleichenden Wandlungsprozessen der Nachkriegszeit<sup>4</sup> und den Entwicklungsmustern und Funktionsweisen von "Verbrechensbekämpfung" in der DDR<sup>5</sup> wird nicht nur andere Entwicklungsoptionen jüngerer Kriminalpolitik vor Augen führen, sondern auch zu einer präziseren Einschätzung nationalsozialistischer "Verbrechensbekämpfung" verhelfen.

---

<sup>3</sup> Vgl. den Nachweis in Kapitel V sowie die Erläuterungen in Kapitel III dieser Arbeit.

<sup>4</sup> Als Pionierstudie zuletzt: Baumann, Verbrechen. Allerdings hat auch die Polizeiforschung diesbezüglich bereits wichtige Arbeit geleistet; vgl. nur Fürmetz/Reinke/Weinhauer, Nachkriegspolizei; Groh, Polizei; P. Wagner, Kriminalisten; Weinhauer, Schutzpolizei. Konzeptionell wichtig: Kebbedies, Kontrolle.

<sup>5</sup> Hierzu gibt es inzwischen bereits wichtige Studien. Vgl. nur für die Verfolgung von "Asozialität" in der DDR Korzilius, Asoziale; Lindenberger, Fremde; ders., Volkspolizei; für einen Vergleich von NS-Rechtspolitik und DDR-Rechtswesen einführend Bästlein, Funktion; Pohl, Justiz, S. 307ff.; Wentker, Justiz; allerdings mit Konzentration auf die politische Strafverfolgung.